

## Werden Sie Richtlinien konform und verhindern Sie gleichzeitig Fehlverhalten in Ihrem Unternehmen

**Gendas** ist ein führendes Hinweisgeberschutzsystem, das es Mitarbeitern ermöglicht, vertrauliche oder anonyme Meldungen zu erstatten und Organisationen dabei hilft, Fehlverhalten aktiv zu reduzieren und zu entschärfen.

### Was ist der Hinweisgeberschutz?

Das Hinweisgeberschutzgesetz bezweckt den Schutz von Hinweisgebern (Whistleblower) vor Repressalien wie Abmahnungen, Disziplinarverfahren oder Versagung einer Beförderung.

Hinweisgeber sind natürliche Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Gesetzesverstöße bei ihrem oder über ihren Beschäftigungsgeber erlangt haben und diese melden oder offenlegen.

Informationen über Verstöße sind nach Definition des HinSchG zumindest „begründete Verdachtsmomente“ über:

- tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden sowie
- Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

Geschützt sind aber umgekehrt auch die Personen, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.



## Die wesentlichen Merkmale des Hinweisgeberschutzgesetzes



### Inkrafttreten

ab dem 2. Juli 2023 in  
Deutschland



### Strafen

Bei Nicht-Umsetzung drohen  
Strafen bis zu 20.000 EUR



### Verpflichtung

Einrichtung interner Meldestellen,  
Schutz von Hinweisgebern,  
Ermittlung des Sachverhalts einer  
eingegangenen Meldung und ggf.  
Ergreifen von Folgemaßnahmen

## Wer ist also zu der Umsetzung verpflichtet?



Arbeitgeber, die in der Regel mindestens 50 Beschäftigte haben, sind verpflichtet, eine interne Meldemöglichkeit für Verstöße gegen Gesetze einzurichten und zu betreiben. Unterhalb dieser Schwelle müssen bestimmte "sensible" Arbeitgeber, wie Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kapitalverwaltungsgesellschaften, bereits ab dem ersten Mitarbeiter eine Meldemöglichkeit einrichten.

Arbeitgeber mit weniger als 50 Beschäftigten müssen zwar keine interne Meldemöglichkeit einrichten und betreiben, müssen jedoch die Vorschriften des HinSchG (Hinweisgeberschutzgesetz) beachten.

Für Unternehmen mit bis zu 249 Mitarbeitern besteht zudem die Möglichkeit, eine gemeinsame Meldemöglichkeit mit anderen Unternehmen zu betreiben. Konzernunternehmen können die Meldemöglichkeit zentral bei der Konzernmutter

Bei internationalen Konzernen sollte jedoch sichergestellt werden, dass Hinweisgeber ihre Hinweise in ihrer Sprache abgeben können.

### Folgende Umsetzungsfristen müssen unbedingt beachtet werden

#### 50 – 249 Mitarbeiter



Die Verpflichtung der Einrichtung einer internen Meldestelle besteht erst ab dem 17. Dezember 2023

#### Ab 250 Mitarbeiter



Die Umsetzung muss **unmittelbar mit Inkrafttreten** erfolgen.

### Wie ist eine Meldestelle einzurichten?

Zuallererst ist es erforderlich, Meldekanäle zu etablieren, über die Hinweisgeber Verstöße melden können. Diese Meldungen sollten entweder mündlich (über Telefon, Mailbox oder Sprachnachricht) oder schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Online-Formular) erfolgen können. Wenn der Hinweisgeber ein persönliches Treffen wünscht, muss die für die Meldestelle zuständige Person dies ermöglichen. Dabei muss das Treffen nicht zwingend physisch vor Ort stattfinden, sondern kann mit Zustimmung des Hinweisgebers auch virtuell, beispielsweise über eine Videokonferenz, abgehalten werden. Diese Option ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die interne Meldestelle sich bei einer Konzerngesellschaft befindet, die sich nicht am selben Standort wie der Beschäftigungsort des Hinweisgebers befindet



## Vertraulichkeit und Sicherheit muss gewährleistet werden!

Meldekanäle müssen vertraulich und datenschutzkonform gestaltet sein. Nur die Meldestellenverantwortlichen sollten Zugriff auf die Meldungen haben und sie bearbeiten dürfen. Diese Personen müssen unabhängig und fachkundig sein. Die Kanäle sollten sichere Kommunikationswege wie Telefon, E-Mail und Online-Formulare umfassen. Vertraulichkeit und Datenschutz sind entscheidend, um das Vertrauen der Hinweisgeber zu gewährleisten.

### Das Verfahren bei internen Meldungen ist in mehreren Schritten strukturiert. Die interne Meldestelle hat die folgenden Aufgaben:

1. Bestätigung des Eingangs: Die Meldestelle muss dem Hinweisgeber innerhalb von sieben Tagen den Eingang der Meldung bestätigen.
2. Prüfung des Verstoßes: Die Meldestelle überprüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fällt (siehe oben: "Welche Verstöße umfasst das Gesetz?").
3. Aufrechterhaltung des Kontakts: Die Meldestelle gewährleistet die Kommunikation und den Austausch mit dem Hinweisgeber, um weitere Informationen zu erhalten und Fragen zu klären.
4. Überprüfung der Stichhaltigkeit: Die Meldestelle prüft die Glaubwürdigkeit und Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
5. Anforderung weiterer Informationen: Falls erforderlich, fordert die Meldestelle den Hinweisgeber auf, zusätzliche Informationen bereitzustellen.
6. Ergreifen angemessener Maßnahmen: Die Meldestelle trifft geeignete Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit dem gemeldeten Verstoß.

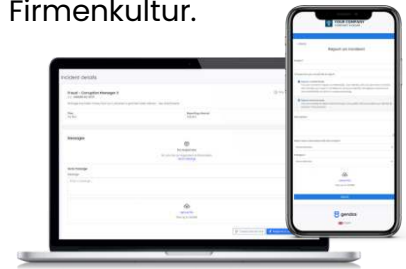
Durch diese gestuften Schritte gewährleistet die interne Meldestelle eine systematische und angemessene Bearbeitung der internen Meldungen.



## Warum Sie auf Gendas setzen sollten

GENDAS hilft Ihnen in wenigen einfachen Schritten konform mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zu werden und schafft darüber hinaus eine transparentere Firmenkultur.

- 100% konform zum Hinweisgeberschutz
- Hochsicher und gehostet in deutschem Rechenzentrum
- Ende-zu-Ende Verschlüsselung
- Konfiguration in wenigen, einfachen Schritten



## Kundenmeinung

Es war sehr angenehm mit den Experten von Gendas zusammenzuarbeiten. Die einfache Nutzung der Plattform hat uns sehr bei der Adaption geholfen.

Gendas hat uns schnell dabei geholfen mit dem Hinweisgeberschutz konform zu werden – und das für mehr als 10 unserer Portfolio-Unternehmen.

Mit Gendas konnten wir mit der gesamten Unternehmensgruppe schnell konform zur neuen Whistleblowing-Direktive werden. Das Team war sehr hilfreich beim Setup.



Misha Rürup, Usercentrics



Arndt Hüsges, Hüsges Gruppe



Andreas Dietl, Caero Investment

## Konform und sicher mit Gendas

- ✓ 100% konform mit der EU-Richtlinie
- ✓ ISO-zertifizierter deutscher Cloud-Anbieter
- ✓ Smart Incident Resolution+
- ✓ Verfügbar in mehreren Sprachen
- ✓ Benutzerdefiniertes Branding
- ✓ Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

[Klicken Sie jetzt hier für ein kostenloses Beratungsgespräch](#)

oder

[Klicken Sie hier, um Gendas noch heute kostenlos zu testen](#)

### Kontaktieren Sie einen unserer Experten

Buchen Sie ein unverbindliches Beratungsgespräch und erfahren Sie mehr über unsere professionelle Whistleblowing-Lösung.

E-Mail: [info@gendas.com](mailto:info@gendas.com) TEL: +49 30 520 0158 0